

Beschluss-Vorlage 2024/0051 zur Sitzung am 20.02.2024
des PLANUNGS- UND BAUAUSSCHUSSES

TOP 1

öffentlich

Betreff: Vollzug des BayStrWG: Einziehung des Eigentümerweges Nr. 226 "Unbenannter Weg an der Defreggerstraße", Fl.Nr.865/15 (Teil), Gemarkung Unterpffaffenhofen

Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Nein

Kosten laut Beschlussvorschlag:

Euro

Kosten lt. Kostenschätzung

Euro

Kosten der Gesamtmaßnahme

(nur bei Teilvergaben)

Euro

Folgekosten

einmalig

lfd. jährl.

Euro

Veranschlagt

im Ergebnis-HH

2023

im Investitions-HH

2023

mit

Euro

Produktkonto

Haushaltsansatz

Bereits vergeben

Der zuständige Referent / Die zuständige Referentin
wurde gehört

hat zugestimmt

hat nicht zugestimmt

Sachverhalt:

Der gewidmete Eigentümerweg Nr. 226 wurde bereits 1990 mit Eintragungsverfügung ins Straßenbestandsverzeichnis für Eigentümerwege eingetragen. Den Antrag auf Widmung stellte der damalige Bau-träger und Eigentümer des Grundstückes. Dem heutigen Eigentümer und Straßenbaulastträger war nicht bekannt, dass sein Zufahrtsweg als Eigentümerweg gewidmet ist. Der Eigentümer stellt daher den Antrag, den Weg einzuziehen. Der Weg ist im beiliegendem Lageplan markiert.

Nach Art. 4 BayBO müssen bebaute Grundstücke in einer angemessenen Breite an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche liegen. Öffentliche Verkehrsfläche ist dann gegeben, wenn die Fläche ge-widmet ist. Verzichtet werden kann auf die Widmung, wenn es sich um Wohnwege mit begrenzter Län-ge handelt.

Der Eigentümerweg hätte nach damaligem und auch heute geltendem Recht nicht gewidmet werden müssen, da dieser weder eine größere Bebauung erschließt noch einen langen Wohnweg vorweist und das Grundstück an einer öffentlichen Verkehrsfläche anliegt.

Die Angelegenheit lag dem Planungs- und Bauausschuss in seiner Sitzung am 12.09.2023 zur Ent-scheidung vor. Der Ausschuss hat beschlossen, das Einziehungsverfahren einzuleiten und die Verwal-tung beauftragt, die Einziehungsabsicht gemäß Art. 8 Abs. 2 BayStrWG bekanntzumachen.

Die Einziehungsabsicht wurde von der Verwaltung in der Zeit vom 19.09.- 04.10.2023 ortsüblich bekannt gemacht. Während der ortsüblichen Bekanntmachung sind keine Einwendungen zu der Einziehungsabsicht eingegangen.

Gemäß Art. 8 Abs. 1 BayStrWG ist eine Straße (oder Teile davon) einzuziehen, wenn sie entweder jede öffentliche Verkehrsbedeutung verloren hat oder überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen, die eine Einziehung rechtfertigen. Diese Gründe sind gegeben, da die gewidmete Fläche nie als öffentlicher Straßengrund genutzt wurde und der Allgemeinheit auch nie zur Verfügung stand. Der Weg dient lediglich als Zufahrt zu einem einzelnen Privatgrundstück und ist mit einem Tor versehen, so dass dieser Weg dem Charakter einer öffentlichen Straße nicht nachkommt. Öffentliche Straßen und Wege müssen jederzeit für jedermann (Gemeingebrauch) zugänglich sein.

Die Einziehungsvoraussetzungen liegen somit vor.

Vorschlag zum Beschluss:

Die bisher als Eigentümerweg klassifizierte, in beiliegendem Lageplan markierte Teilfläche, aus dem Flurstück 865/15, Gemarkung Unterpfaffenhofen, an der Defreggerstraße, ist künftig ohne jegliche Verkehrsbedeutung im Sinne des BayStrWG. Die Einziehungsvoraussetzungen für die vorgenannte Fläche sind nach Art. 8 Abs. 1 BayStrWG gegeben.

Der Weg wird gem. Art. 8 Abs. 1 BayStrWG eingezogen.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Einziehung ortsüblich bekanntzugeben und die erforderlichen Eintragungen im Bestandsverzeichnis vorzunehmen.

Helmi Karin
Sachbearbeiterin

Jürgen Thum
Stadtbaumeister

genehmigt OB

2024_0051_Lageplan_Defregger8